



- Entwurf -

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Karlsruhe

– im Folgenden „**Karlsruhe**“ genannt –

der Stadt Rastatt

– im Folgenden „**Rastatt**“ genannt –

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Regierungspräsidium Karlsruhe

– im Folgenden „**Land**“ genannt –

über die Planung der Radschnellverbindung Karlsruhe – Rastatt

Präambel

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StrG BaWü soll die Radschnellverbindung (RSV) Karlsruhe – Rastatt als Landesstraße ausgeführt werden.
- (2) Grundlage dieser Planungsvereinbarung ist die vorläufige Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, beigefügt als **Anlage 1**. Diese Variante führt sowohl in Karlsruhe als auch in Rastatt in die Ortslage. Karlsruhe und Rastatt sind daher Baulastträger im Bereich der jeweiligen Ortsdurchfahrten. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist das Land Baulastträger.
- (3) Solange noch keine endgültige Vorzugsvariante gefunden ist, können keine verbindlichen Übergabepunkte zwischen den Baulastträgern festgelegt werden und das Projekt nicht vom jeweiligen Baulastträger selbstständig für seinen Zuständigkeitsbereich voran getrieben werden. Daher soll die Planung der RSV Karlsruhe – Rastatt bis einschließlich der Vorplanung von den Baulastträgern gemeinsam betrieben werden. Danach werden sich die Vertragsparteien verständigen, wie die Planung weitergeführt werden soll.
- (4) Ziel ist ein Abschluss der Grundlagenermittlung und der Vorplanung innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Die Vertragsparteien streben an, anschließend das Baurecht möglichst bald zu erlangen. Danach soll sich die unverzügliche Realisierung des Vorhabens anschließen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Karlsruhe, Rastatt und das Land kommen überein, dass das Land in Abstimmung mit Karlsruhe und Rastatt die erforderlichen Planungsaufgaben der RSV Karlsruhe – Rastatt bis einschließlich der Vorplanung und Linienbestimmung federführend übernimmt.
- (2) Die Planung umfasst den Bereich vom Bahnhof Rastatt bis nach Karlsruhe mit Anschluss an die Ringroute. Die Weiterführung in die Weststadt und an den Bahnhof Karlsruhe West wird nachrichtlich berücksichtigt, um die Weiterführung der RSV in der Ringroute Karlsruhe darzustellen.
- (3) Nach Abschluss der Vorplanung stellt das Land den übrigen Beteiligten die Ergebnisse der Vorplanung und Linienbestimmung (Voruntersuchung) gemäß RE 2012 jeweils digital und in Papierform einfach zur Verfügung.

§ 2

Durchführung der Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Das Land führt die Planung über die gesamte Strecke im Benehmen mit Karlsruhe und Rastatt durch. Das Land ist für die Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen zuständig. Die Planung umfasst alle erforderlichen Leistungen wie z. B. auch Vermessung, Umweltplanung und sonstige ergänzende Gutachten und Ingenieurleistungen. Die Vergabe der Leistungen erfolgt erst nach Herstellung des Benehmens über Inhalt und Aufgabe der zu beauftragenden Planungsleistungen mit Rastatt und Karlsruhe.
- (2) Die Vorstellung der Planung in öffentlichen und politischen Gremien erfolgt gemeinsam durch das Land und die jeweils beteiligte Stadt.
- (3) Karlsruhe und Rastatt werden das Land durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen bei der Planung unterstützen.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Planung werden anteilig unter den verschiedenen Baulastträgern aufgeteilt. Dabei wird die vorläufige Vorzugsvariante der Machbarkeitsstudie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zugrunde gelegt. Karlsruhe und Rastatt tragen einen Kostenanteil entsprechend der Streckenlänge auf ihrer Gemarkung. Die Länge der Gesamtstrecke beträgt 21,5 km. Auf die Gemarkung Rastatt entfallen 2,1 km (9,8 %) und auf die Gemarkung Karlsruhe 3,2 km (14,9 %). Die verbleibenden 16,2 km (75,3 %) entfallen auf das Land.
- (2) Das Land beantragt beim Bund eine Förderung der Planungskosten gemäß der „Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030“.

Die Kostenteilung erfolgt anhand der dem Land tatsächlich entstandenen Kosten für externe Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Bundes. Verwaltungskosten, die den Baulastträgern durch den Einsatz des eigenen Personals, der eigenen Infrastruktur, Büromaterial usw. entstehen, unterliegen nicht der Kostenteilung. Die zu teilenden Kosten werden vorläufig auf 398.650 Euro geschätzt.

- (3) Daraus ergeben sich vorläufig die folgenden Kostenanteile für die Baulastträger:

Land:	300.378 Euro
Karlsruhe:	59.334 Euro
Rastatt:	38.938 Euro

§ 4

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Das Land sowie Karlsruhe und Rastatt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten obliegt dem Land. Karlsruhe und Rastatt leisten entsprechend dem Planungsfortschritt auf Anforderung des Landes Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird das Land Karlsruhe und Rastatt eine prüffähige Abrechnung über die Planung und den jeweiligen Kostenanteil übersenden.
- (3) Karlsruhe und Rastatt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an das Land zu zahlenden Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung durch das Land durch prüffähige Rechnung fällig, soweit sich aus § 4 Abs. 4 nichts anderes ergibt. Soweit Karlsruhe und Rastatt gegenüber dem Land mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug geraten, haben sie Verzögerungszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich unter Bezugnahme auf § 34 LHO nach § 288 Abs. 1 BGB.
- (4) Karlsruhe und Rastatt können das Land um Mitteilung des Mittelbedarfs für das jeweils folgende Haushaltsjahr bitten. Dem Land ist hierfür eine Bearbeitungsfrist von mindestens 6 Wochen zu gewähren. Sollten sie von diesem Recht Gebrauch machen, sind sie während des betroffenen Haushaltsjahrs nur in Höhe des vom Land fristgerecht gemeldeten Mittelbedarfs zur Zahlung gemäß § 4 Abs. 3 verpflichtet.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- (3) Die Vereinbarung wird vierfach gefertigt. Das Land erhält zwei Fertigungen, Karlsruhe und Rastatt erhalten jeweils eine Fertigung.

Karlsruhe, den

Karlsruhe, den

- Land Baden-Württemberg -
XXXXX
Funktion

- Stadt Karlsruhe -
XXXX
Funktion

Rastatt, den

- Stadt Rastatt -
XXXX
Funktion